

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:

finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 16. März 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 11
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Pi/CZ 090316ZKAsteuerfZus

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ – Drucksache 16/11340 – sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ – Drucksache 16/11674

AZ ZKA: 611-10

AZ BVR: UStG- 4 Nr. 29

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Übersendung der Einladung zur Anhörung bezüglich der o. g. Gesetzentwürfe und die Möglichkeit zur vorherigen schriftlichen Stellungnahme. Wir möchten unsere inhaltlichen Ausführungen auf die mit der als Formulierungshilfe Nr. 1 (Anlage 3) übersandten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der vorgesehenen Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Bereich des Banken- und Versicherungswesens beschränken.

Das Umsatzsteuergesetz soll bei Leistungen von Personenzusammenschlüssen für Zwecke der steuerbefreiten Tätigkeiten der angeschlossenen Mitglieder gemäß Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL für den Bereich des Banken- und Versicherungswesens um eine Steuerbefreiung in § 4 Nr. 29 UStG-E ergänzt werden. Bisläng ist die Möglichkeit der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse in Deutschland auf heilberufliche Tätigkeiten beschränkt (§ 4 Nr. 14 d) UStG), wohingegen andere Mitgliedstaaten der Europäischen

Union die Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse auch im Finanzdienstleistungsbereich zulassen (z.B. Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich).

Die Steuerfreiheit der ausgelagerten Dienstleistungen nach § 4 Nr. 8 UStG ist bislang nur unter sehr engen und im Einzelnen in der Auslegung umstrittenen Bedingungen möglich (grundlegend ist hier die EuGH-Entscheidung SDC vom 05.06.1997, Rs. C-2/95), so dass in Deutschland zahlreiche Versuche gescheitert sind, für die Umsatzsteuerfreiheit des Outsourcings von Finanzdienstleistungen größere Rechtssicherheit zu erzielen. Angesichts der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sind Kreditinstitute allerdings aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen, Kostensynergien durch Outsourcing zu nutzen. Solange die Umsatzsteuerfreiheit der ausgelagerten Leistungen jedoch nicht gewährleistet ist, besteht für die deutsche Kreditwirtschaft das Risiko, dass die umsatzsteuerbedingte Kostenbelastung den betriebswirtschaftlichen Nutzen der aus dem Outsourcing erwarteten Synergieeffekte konterkariert. Im europäischen und internationalen Vergleich stellt dies nicht zuletzt einen deutlichen Wettbewerbsnachteil dar. Die Möglichkeit der Bildung von Organschaften ist keine Alternative zur Auslagerung von Leistungen auf Dritte. Die Bildung von Organschaften ist an strenge Voraussetzungen gebunden und daher auch aufgrund der unterschiedlichen Struktur nicht in allen Bereichen der Kreditwirtschaft möglich. Unabhängig von der rechtlichen Organisation der Kreditinstitute sind bei Gemeinschaftseinrichtungen die Voraussetzungen für eine Organschaft nur schwer herbeizuführen, so dass hier ebenfalls zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen entstehen können.

Daher begrüßt die deutsche Kreditwirtschaft ausdrücklich das Vorhaben, über eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungsbereich eine Lösungsmöglichkeit herbeizuführen. Hieran knüpfen sich in der Praxis große Erwartungen, insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungsauslagerungen. Mit dieser Gesetzesänderung würde der Gesetzgeber – wie auch in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt – angemessen auf die allgemeine Entwicklung im Banken- und Versicherungsbereich reagieren und der zunehmenden Auslagerung von Leistungen auf Dritte Rechnung tragen. Die Kernbereiche der Anwendung des steuerfreien Zusammenschlusses sind in der Gesetzesbegründung ebenfalls bereits erwähnt. Neben den Leistungen der sog. Kreditfabriken können dies Leistungen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr sowie im Einlagengeschäft und im Kontokorrentbereich sein.

Auch auf europäischer Ebene wurde die Notwendigkeit für eine derartige Regelung bereits vor einiger Zeit erkannt. Im Rahmen der Überarbeitung der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen ist neben der Modernisierung und Harmonisierung der allgemeinen Steuerbefreiungsvorschriften auch die Überarbeitung der Regelung zur Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse geplant.

Erste Erörterungen in der Kreditwirtschaft haben ergeben, dass insbesondere aufgrund der bisher fehlenden Erfahrungen mit der Bildung steuerfreier Zusammenschlüsse in Deutschland noch zahlreiche mit der geplanten Neuregelung in Zusammenhang stehende Einzelfragen offen sind. Alleine mithilfe des Richtlinien textes bzw. des vorgesehenen Gesetzestextes lassen sich diese nicht beantworten. Im Laufe dieser Erörterungen hat sich jedoch herausgestellt, dass die in Österreich existierende Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 28 UStG-Österreich) aus Sicht der deutschen kreditwirtschaftlichen Praxis eine gute Lösungsmöglichkeit ist, die als Vorbild für die zukünftige gesetzliche Regelung in Deutschland dienen sollte. Damit der steuerfreie Zusammenschluss in der Praxis der Kreditinstitute auch genutzt wird und genutzt werden kann, muss die Regelung einfach und flexibel handhabbar sein, ohne dadurch die Rechtssicherheit hinsichtlich der Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen des Zusammenschlusses zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, zu den Tatbestandsmerkmalen im Einzelnen wie folgt Stellung zu nehmen:

- **Sonstige Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder überwiegend steuerfreie Leistungen der in § 4 Nr. 8 oder Nr. 10 UStG bezeichneten Art erbringen, ...**

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass der Begriff „Gemeinschaften“ jegliche Rechtsform umfassen kann, also Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Genossenschaften etc. Auch eine mittelbare Beteiligung an der Gemeinschaft muss ausreichend sein, um die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können, z. B. für den Fall, dass Banken Mitglied eines Regionalverbandes sind und dieser wiederum direkt Mitglied einer Gemeinschaft ist, welche den Banken begünstigte Leistungen erbringt. Bei Organschaften muss auf den Organträger als Unternehmer abgestellt werden. Es muss daher für Organgesellschaften ausreichend sein, wenn der Organträger Mitglied der Gemeinschaft ist.

- **... gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese sonstigen Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausführung von steuerfreien Leistungen der in § 4 Nr. 8 oder Nr. 10 UStG bezeichneten Art verwendet werden ...**

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Gemeinschaft auch gegenüber Nichtmitgliedern tätig werden darf. Konsequenz hieraus ist, dass die Leistungen an Nichtmitglieder umsatzsteuerpflichtig erbracht werden, aber die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen an die Mitglieder generell nicht berührt wird. So sieht es auch bereits die bisherige Regelung zum steuerfreien Zusammenschluss nach § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG vor (vgl. Abschnitt 94 Abs. 4 UStR 2008). Darüber hinaus sollte der Personenzusammenschluss Leistungen Dritter beziehen dürfen, ohne dass dies die Steuerfreiheit der Ausgangsleistungen gefährdet.

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass es ausreichend ist, wenn der überwiegende Teil der Leistungen an die Mitglieder steuerfrei erbracht wird. Auch hier muss bei Organschaften auf den Organträger abgestellt werden, mit der Folge, dass die nicht steuerbaren Umsätze innerhalb der Organschaft außer Betracht bleiben.

Die Erbringung der Leistungen unmittelbar zur Ausführung umsatzsteuerfreier Leistungen des Mitglieds sollte einer funktional betriebswirtschaftlichen Sichtweise unterliegen. Das bedeutet, dass ein Eingehen der Leistungen in umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistungen ausreichend sein muss wie es regelmäßig z. B. bei EDV- und Buchungsleistungen oder Leistungen des Rechnungswesens der Fall ist. Ansonsten wäre die Nutzbarkeit der geplanten Neuregelung in der Praxis sehr eingeschränkt und die vorgeschlagene Gesetzesänderung ginge ins Leere. Daher sollte die Gesetzesbegründung in diesem Punkt dringend weiter gefasst werden. Generell bedarf es einer Klarstellung des Begriffs „für unmittelbare Zwecke“, um spätere Auseinandersetzungen in der Praxis zu vermeiden.

Für Bagatellfälle könnte eine Vereinfachungsregelung vorgesehen werden, wie es auch bei der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG der Fall ist. Aus Vereinfachungsgründen kann dann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG-E auch in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die sonstigen Leistungen in geringfügigem Umfang für Tätigkeiten verwendet werden, die nicht steuerbefreit sind (analog zu Abschnitt 122 Abs. 2 UStR 2008). Bei Leistungen des Zusammenschlusses, die nicht direkt den steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Umsätzen des

Mitglieds zugeordnet werden können, muss eine Aufteilung entsprechend der Verwendung im Unternehmen des Mitglieds möglich sein.

- **... und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert.**

Es muss klar geregelt werden, welche Kosten umgelegt werden dürfen. Eine Umlage der Einzelkosten zuzüglich der Gemeinkosten (einschließlich einer üblichen Eigenkapitalverzinsung) muss für die Gemeinschaft möglich sein (betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff). Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung muss vom Zusammenschluss erwirtschaftet werden können, ansonsten ist keine Rücklagenbildung oder Risikovorsorge möglich (dies sieht auch der Richtlinienvorschlag hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen vor, vgl. zuletzt Arbeitsdokument des Rats der Europäischen Union vom 08.12.2008, 16967/08). Dies ist nicht zuletzt auch notwendig um eventuelle Steuern begleichen zu können. Im Übrigen ist kein Unternehmen in der Lage, die künftigen Kosten exakt vorherzusagen bzw. zu kalkulieren, so dass bei der Preisfindung ein gewisser Spielraum nötig ist.

Die Kostenumlage kann nicht nach der Anzahl der Mitglieder, sondern nur nach der Inanspruchnahme der Leistungen berechnet werden. Denn für die Steuerbefreiung ist gerade nicht Voraussetzung, dass allen Mitgliedern gegenüber in gleichem Umfang Leistungen erbracht werden (EuGH vom 11.12.2008, Rs. C 407/07, Stichting). Wichtig ist für die praktische Umsetzung zu klären, wie Investitionen in Anlagegüter, z. B. bei Gründung der Gemeinschaft, in der Kostenumlage verteilt werden sollen. Die Anfangsinvestitionen der Gründungsmitglieder müssen an neu eintretende Mitglieder entsprechend deren Teilnahme an der Gemeinschaft weiterbelastet werden können. Im Zusammenschluss können darüber hinaus auch Verluste oder Gewinne entstehen, die nicht durch den Zusammenschluss selbst herbeigeführt sind. Dies kann z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung der Fall sein, bei der regelmäßig Bewertungen (z. B. die der Rückstellungen) geändert werden.

Insgesamt muss die gewählte Form der Kostenumlage nachvollziehbar sein, sich aber gleichzeitig auch an der Konstellation des Einzelfalls orientieren dürfen. Daher muss die gesetzliche Regelung – um in der Praxis auch tatsächlich genutzt werden zu können - flexibel ausgestaltet werden.

- **Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein.**

In § 4 Nr. 29 Satz 2 UStG-E soll festgelegt werden, dass der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen hat. Ausführungen zu Art und Inhalt dieses von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht vorgeschriebenen Tatbestandsmerkmals fehlen. Unseres Erachtens ist dieses Erfordernis überflüssig, da sich aus den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen ergibt, dass eine Steuerbefreiung nur bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in Anspruch genommen werden kann. Ob dies der Fall ist wird im Rahmen der regelmäßig abzugebenden Voranmeldungen und Steuererklärungen, der Betriebsprüfungen etc. untersucht. Die Leistungen des Zusammenschlusses sind zwar von der Umsatzsteuer befreit, aber ansonsten wird der Zusammenschluss im Besteuerungsverfahren behandelt, wie jeder andere Unternehmer, der steuerpflichtige Leistungen erbringt. Sollte dennoch an dieser Bestimmung festgehalten werden, müssen Inhalt und Umfang der Nachweispflicht näher bestimmt und erläutert werden.

Die vorgenannten Klarstellungen sind für die Praxistauglichkeit der Regelung unabdingbar. Daher bitten wir nachdrücklich, diese Klarstellungen in den weiteren Erörterungen zu berücksichtigen und entsprechend in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Es sollte nunmehr die Gelegenheit genutzt werden, die dringend notwendige Rechtssicherheit im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Auslagerung von Leistungen auf Dritte zu verbessern. Ansonsten drohen abermals langwierige Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten in der Praxis, die den mit der gesetzlichen Regelung beabsichtigten Zielen entgegenstehen. Ergänzend sollten weitergehende Regelungen zum steuerfreien Zusammenschluss auch in die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung aufgenommen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und wären Ihnen für die Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Beratungen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Für den
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.


Gerhard Hofmann

i.V.

Dirk Pick 